

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Altena im Jahr 2025

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 07.07.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, **24.08.2025**, aus Anlass des „Entenrennens mit Tombola“, in dem Bereich Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

Sonntag, **30.11.2025**, aus Anlass der Veranstaltung „Winterspektakulum“, in dem Bereich Bachstraße 2 – 6, Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs

Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Altena (Westf.), den 07.07.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Kals', written in a cursive style.

als örtliche Ordnungsbehörde
Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister